

II-1759 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

25.7.1968

805/A.B.

zu 815/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,  
betreffend Vergütung an Wehrpflichtige für Waffenübungen oder ähnliche  
Einsätze.

-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni  
1968 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. van Tongel und Genossen betreffend "Vergütung an Wehr-  
pflichtige für Waffenübungen oder ähnliche Einsätze", Nr. 815/J, beehre  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie aus dem Zusammenhang der gegenständlichen Darlegungen entnommen  
werden kann, bezieht sich die vorliegende Anfrage offenbar nicht auf  
Waffenübungen, sondern auf Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33 a  
des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze  
BGBl.Nr. 221/1962 und BGBl.Nr. 185/1966. Nach Abs. 7 dieses Paragraphen  
haben Wehrpflichtige der Reserve, die an Inspektionen und Instruktionen  
teilnehmen, u.a. Anspruch auf eine Entschädigung für jeden in die Inspektions-  
und Instruktionszeit einzurechnenden Tag, wobei die Höhe der zustehenden  
Entschädigung nach dem jeweiligen Reservedienstgrad gestuft ist. Dieser  
Anspruch auf Entschädigung besteht - anders als nach der vor dem Inkraft-  
treten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 185/1966 geltenden Regelung - unabhängig  
von den Entgeltansprüchen des Wehrpflichtigen der Reserve aus seinem  
Dienstverhältnis. Diese Entgeltansprüche richten sich ausschließlich  
nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Zur ersten Frage:

Im Hinblick auf die einleitend dargestellte Rechtslage sehe ich  
mich nicht in der Lage, zur Frage der Zulässigkeit eines Gehaltsabzuges  
durch den Dienstgeber im Falle einer Teilnahme von Wehrpflichtigen  
der Reserve an Inspektionen und Instruktionen Stellung zu nehmen, weil  
es sich hierbei um eine Frage handelt, die nicht in den Vollzugsbereich  
meines Ressorts fällt.

- 2 -

805/A.B.

zu 815/J

Zur zweiten Frage:

Wie ich bereits zur ersten Frage ausgeführt habe, fällt die Frage der Zulässigkeit eines Gehaltsabzuges durch den Dienstgeber im Falle einer Teilnahme von Wehrpflichtigen der Reserve an Inspektionen und Instruktionen nicht in meinen Vollzugsbereich, sondern ist vielmehr eine arbeitsrechtliche Frage. Da die Unterbreitung allfälliger Vorschläge im Gegenstand erst auf Grund eingehender und sachgerechter Prüfung der erwähnten Frage möglich ist, sind hiefür in erster Linie die für die Beurteilung solcher arbeitsrechtlicher Fragen zuständigen Stellen berufen.

-.-.-

Die Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß ein solcher Gehaltsabzug, wie in unserer Anfrage geschildert, nicht zulässig ist?
- 2) Wenn ja, sind Sie bereit, der Bundesregierung entsprechende gesetzliche oder sonstige Maßnahmen vorzuschlagen, um derartig ungerechtfertigte Benachteiligungen von Wehrpflichtigen, die zu Einsatzübungen einberufen werden, hintanzuhalten?

-.-.-